

Hinweise und Informationen

zur Steuerbescheinigung gem. § 40 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)
und §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommenssteuergesetz (EStG)

Für Baudenkmäler können Eigentümerinnen und Eigentümer oder vorrangig nutzende Personen (Mieterinnen, Mieter, Pächterinnen und Pächter) Steuervergünstigungen geltend machen. **Bescheinigungsfähig sind Kosten, die nach Art und Umfang erforderlich sind, um den Charakter des Gebäudes als Baudenkmal zu erhalten und das Gebäude sinnvoll zu nutzen.** Das Gebäude muss in der Denkmalliste eingetragen sein oder gemäß § 4 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG) als vorläufig eingetragen gelten. Die Maßnahmen müssen im Vorfeld mit der Denkmalbehörde abgestimmt worden sein, um sie steuerlich geltend machen zu können. Herstellungskosten für (Bau-) Maßnahmen, die der Erhaltung oder sinnvollen Nutzung eines Baudenkmals oder sonstigen schutzwürdigen Kulturguts dienen können im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9% und in den folgenden 4 Jahren bis zu 7% abgeschrieben werden. Bei eigengenutzten oder nicht genutzten Objekten können Erhaltungsaufwendungen wie Herstellungskosten zehn Jahre lang zu 9% abgeschrieben werden.

Benötigte Unterlagen:

- **Erläuterung der Baumaßnahme oder Baumaßnahmen**
Umfassende Darstellung der Arbeiten einschließlich Fotos
- **Denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG)**
- **Zusammenstellung der Originalrechnungen**
Durchnummeriert und nach Gewerken sortiert mit Angabe der beauftragten Firma oder der Firmen, der erbrachten Leistungen, Rechnungsdatum und Rechnungsbetrag
- **Tabellarische Auflistung aller Rechnungen**
- **Gegebenenfalls erhaltener öffentlicher Zuschuss** mit Angabe des Auszahlungsdatums und der Höhe des Zuschusses
- **Schriftliche Vollmacht** im Falle einer Vertretung

Vorsprache

Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich. Wir empfehlen allerdings die vorherige Vereinbarung eines Beratungstermins.

Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus Tarifstelle 4a.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen:

- 1 Prozent der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 Euro gegebenenfalls zuzüglich

- 0,5 Prozent der über 250.000 Euro bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 Euro gegebenenfalls zuzüglich
- 0,25 Prozent der über 500.000 Euro bescheinigten Aufwendungen jedoch insgesamt höchstens 25.000 Euro
- Bescheinigungen unter 5.000 Euro sind gebührenfrei

Beispiel Bescheinigungssumme: 500.000 Euro

- Höhe der Gebühr:
2.500 Euro (1,0 Prozent von 250.000 Euro)
+ 1.250 Euro (0,5 Prozent von 250.000 Euro)
3.750 Euro

Hinweise

Wegen der Voraussetzungen im Einzelnen und der entsprechend Ihren persönlichen Verhältnissen zu erwartenden Steuervorteile wenden Sie sich bitte an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Weitere Informationen für den Eigentümer von denkmalgeschützten Objekten über die Möglichkeiten die Steuervergünstigung in Anspruch zu nehmen, enthält die Broschüre der Landesregierung Nordrhein-Westfalen „Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer“ (Düsseldorf 2009; wird derzeit überarbeitet). Die Broschüre kann auf der Seite des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) kostenlos heruntergeladen werden.

Rechtsgrundlage:

Gesetze zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG NRW) – in der Bekanntmachung vom 11.03.1980, zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes ÄndG vom 27.07.2013.

Einkommensteuergesetz (EStG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist.